S 13 RJ 905/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 RJ 905/02
Datum	28.03.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 RJ 520/03
Datum	23.06.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 28. MÃ¤rz 2003 aufgehoben und die Klage abgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die GewÃ¤hrung von Rente an die frÃ¼here Ehefrau nach Â§ 243 Sozialgerichtsgesetz VI. Buch (SGB VI).

Die 1938 geborene KlÃ¤gerin ist die geschiedene Ehefrau des Versicherten W. H., geboren 1938, gestorben am 11.01.1991.

Die am 14.10.1960 geschlossene Ehe der KlÃ¤gerin mit dem Versicherten wurde durch Endurteil des Landgerichts MÃ¼nchen II vom 25.11.1970 aus Verschulden des Versicherten geschieden.

Die Beteiligten schlossen vor der Zivilkammer am 25.11.1970 eine Vereinbarung, worin sie fÃ¼r den Fall der rechtskrÃ¤ftigen Scheidung einen Unterhaltsverzicht

fÃ¼r Vergangenheit und Zukunft und fÃ¼r jede Lebenslage, auch fÃ¼r den so genannten Notbedarf, vereinbarten, eine Unterhaltsregelung fÃ¼r den Kindesunterhalt trafen, den gesamten ehelichen Hausrat in das Alleineigentum der KlÃ¤gerin, den PKW hingegen dem Versicherten Ã¼bertrugen. Die KlÃ¤gerin hat darÃ¼ber hinaus einen Verzicht auf AnsprÃ¼che an der dem Versicherten beim Ausscheiden aus der Bundeswehr zustehenden Abfindung erklÃ¤rt. Die Beteiligten erklÃ¤rten auch, dass die eheliche Zugewinngemeinschaft auseinander gesetzt sei; das Wohnrecht in der Mietwohnung wurde allein der KlÃ¤gerin Ã¼bertragen, die Kosten des Scheidungsprozesses wurden je zur HÃ¤lfte getragen. Aus der Ehe des Versicherten mit der KlÃ¤gerin sind die Kinder R. , geboren 1962, S. , geboren 1963 und S. , geboren 1966, hervorgegangen.

Beide Ehepartner haben nicht wieder geheiratet. Der Versicherte war ab Oktober 1989 arbeitsunfÃ¤hig und bezog bis zu seinem Ableben Krankengeld von der AOK F. (Versicherungsverlauf vom 09.07.2002).

Die KlÃ¤gerin arbeitete nach der Scheidung, auch zur Zeit des Todes des Versicherten 1991, als Krankenpflegerin (Versicherungsverlauf vom 29.01.1996).

Die KlÃ¤gerin hatte einen ersten Antrag auf Rente an den frÃ¼heren Ehegatten am 18.02.1991 gestellt.

Sie gab damals an, die sozialen VerhÃ¤ltnisse des Versicherten seien infolge der AlkoholabhÃ¤ngigkeit und anderer belastender Probleme mehr als ungeregelt gewesen. Sie habe kein Interesse daran gehabt, sich stÃ¤ndig mit entsprechenden Institutionen herumzuschlagen, deshalb habe sie auf Unterhaltsleistungen verzichtet. Es habe schon genÃ¼gt, dass der Versicherte sehr selten seinen Unterhaltsverpflichtungen fÃ¼r die aus der Ehe hervorgegangenen Kinder nachgekommen sei. Der Versicherte habe des Ãfteren obdachlos vor ihrer TÃ¼re gestanden und sei vorÃ¼bergehend von ihr in ihrer Wohnung aufgenommen worden. Ab 1989 (Meldung 18.07.1990) sei er amtlich bei ihr gemeldet gewesen und aufgrund seiner fortschreitenden Erkrankung von ihr betreut worden. Die Notunterkunft der Gemeinde sei wegen mangelnder Ã¤rztlicher AufsichtsmÃ¶glichkeit nicht zumutbar gewesen. Der Versicherte habe von seinem Krankengeld 300,00 DM zur LebensfÃ¼hrung beigetragen und die halbe Miete bezahlt.

Sie legte Schriftwechsel zwischen dem KlÃ¤ger und ihren AnwÃ¤lten Ã¼ber ausstehende Unterhaltszahlungen aus den Jahren 1973, 1975 und 1982 vor.

Diesen ersten Antrag hatte die Beklagte mit Bescheid vom 15.04. 1991 abgelehnt mit der BegrÃ¼ndung, da die Ehe aus dem alleinigen Verschulden des frÃ¼heren Ehegatten geschieden worden sei, habe die KlÃ¤gerin nach den Vorschriften des Ehegesetzes Anspruch auf Unterhalt gehabt. Nach den vorliegenden Unterlagen habe sie auf diese Unterhaltszahlung verzichtet. Im Zeitpunkt der Scheidung sei der Versicherte noch Zeitsoldat gewesen und habe in einem versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis gestanden, so dass jederzeit ein Unterhaltsanspruch durchsetzbar gewesen wÃ¤re. Der Unterhaltsverzicht sei deshalb rentenschÃ¤dlich.

Die Voraussetzungen des Â§ 1265 Abs.1 Satz 1 und 2 RVO seien nicht erfÃ¼llt.

Die KlÃ¤gerin hatte im damaligen Widerspruchsverfahren eingewandt, in Kenntnis der mangelhaften Arbeitsmoral ihres Ehegatten habe sie auf Unterhalt verzichtet, denn sie hÃ¤tte sonst fÃ¼r ihn aufkommen mÃ¼ssen. Sie hatte auÃerdem auf die nicht gedeckten Bestattungskosten hingewiesen und einen PfÃ¤ndungs- und Ãberweisungsbeschluss aus dem Jahre 1973 vorgelegt.

Mit Widerspruchsbescheid vom 27.06.1991 hatte die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ckgewiesen erneut mit der BegrÃ¼ndung, nach der Rechtsprechung des BSG habe die KlÃ¤gerin durch den Unterhaltsverzicht die Voraussetzungen fÃ¼r die RentengewÃ¤hrung nicht erfÃ¼llt. Im Ãbrigen sei sie weder berufs- noch erwerbsunfÃ¤hig noch habe sie das 60. Lebensjahr vollendet, so dass auch die Voraussetzungen des Â§ 1265 Abs.1 Satz 2 Nr.3 nicht erfÃ¼llt seien.

Dieser Bescheid wurde rechtsverbindlich.

Am 22.10.2001 beantragte die KlÃ¤gerin erneut Witwenrente an den geschiedenen Ehegatten.

Sie gab an, zum Zeitpunkt des Todes habe der Versicherte Krankengeld in HÃ¶he von monatlich 1.200,00 DM bezogen. Sie selbst habe ein Gehalt bezogen. Der Versicherte habe im letzten Jahr vor seinem Tod monatlich 750,00 DM Unterhalt geleistet und sie habe, nachdem 1988 bei ihm ein Lungenkarzinom festgestellt wurde, seit 08.12.1989 bis zu seinem Tod mit ihm einen gemeinsamen Haushalt gefÃ¼hrt. In der ErklÃ¤rung vom 13.12.2001 gab sie an, erst 1994 als Schwesternhelferin in einem festen ArbeitsverhÃ¤ltnis gestanden zu haben. Nach der Scheidung habe sie zunÃ¤chst nachts als Bedienung den notwendigsten Lebensunterhalt verdient. Der Ehemann habe den Unterhalt fÃ¼r die Kinder nur sporadisch oder gar nicht bezahlt.

Mit Bescheid vom 15.01.2002 lehnte die Beklagte den Anspruch nach Â§ 243 Abs.1 und Abs.2 SGB VI ab, da der Verstorbene keinen Unterhalt im eigentlichen Sinne geleistet habe, sondern Entgelt fÃ¼r die Pflege. Im Ãbrigen bestehe auch kein Anspruch nach Â§ 243 Abs.3 SGB VI, da der vereinbarte Unterhaltsverzicht damals nicht aus GrÃ¼nden fehlender BedÃ¼rftigkeit bei der KlÃ¤gerin bzw. mangelnder UnterhaltsfÃ¤higkeit von Seiten des geschiedenen Mannes vereinbart worden sei.

Den Widerspruch vom 05.02.2002 begrÃ¼ndete die KlÃ¤gerin mit dem bekannten Vortrag.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 22.05.2002 zurÃ¼ck mit der BegrÃ¼ndung, Unterhalt im rechtichen Sinne habe der Versicherte nicht bezahlt. Es liege auÃerdem ein schÃ¤dlicher Unterhaltsverzicht vor, da der Versicherte zum Zeitpunkt der Scheidung Soldat gewesen sei und in einem versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis gestanden habe. Zumal er zu diesem Zeitpunkt erst 32 Jahre alt gewesen sei, habe man nicht davon ausgehen kÃ¶nnen, dass sich bis zum Tode des Versicherten kein Unterhaltsanspruch mehr

ergeben werde.

Mit Schriftsatz vom 11.06.2002, eingegangen am 13.06.2002, haben die KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten Klage zum Sozialgericht MÃ¼nchen erhoben mit der BegrÃ¼ndung, der Unterhaltsverzicht sei im Hinblick auf die zu erwartende Einkommenssituation bzw. Einkommensentwicklung erfolgt. Diese EinschÃ¤tzung habe sich bestÃ¤tigt, da der Versicherte auch nicht in der Lage gewesen sei, den festgelegten Unterhalt fÃ¼r die gemeinsamen Kinder zu bezahlen. Der Verzicht sei allein aus diesen GrÃ¼nden erfolgt. Deshalb sei er nach der Rechtsprechung des BSG unschÃ¤dlich. Erschwerend komme in diesem Falle hinzu, dass der Verstorbene zum Todeszeitpunkt in den Haushalt der KlÃ¤gerin aufgenommen gewesen sei. Die KlÃ¤gerin habe einen GroÃteil der LebensfÃ¼hrungskosten vom Einkommen des Verstorbenen bestritten, sodass im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand von einer faktischen Unterhaltsleistung auszugehen sei.

Die Beklagte legte schriftsÃ¤tzlich nochmals die bereits im Widerspruchsbescheid dargestellten GrÃ¼nde dar und betonte besonders, dass nach ihrer Ansicht zum Zeitpunkt der Vereinbarung des Unterhaltsverzichts ein Unterhaltsanspruch der KlÃ¤gerin gegen den Versicherten bestanden habe. Aufgrund des jugendlichen Alters des Versicherten bei der Scheidung hÃ¤tten die Ehegatten nicht davon ausgehen kÃ¶nnen, dass sich niemals ein Unterhaltsanspruch der KlÃ¤gerin ergeben werde, zumal dieser im Zeitpunkt der Verzichtsvereinbarung tatsÃ¤chlich bestanden habe.

Das Sozialgericht verpflichtete die Beklagte mit Urteil vom 28.03.2003 unter Aufhebung des Bescheides vom 15.01.2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 22.05.2000, der KlÃ¤gerin Geschiedenenwitwenrente aus der Versicherung des Willi von zum Hof gemÃ¤Ã Â§ 243 Abs.3 SGB VI ab 01.11.2001 zu gewÃ¤hren und ihr die notwendigen auÃergerichtlichen Kosten zu erstatten. In den UrteilsgrÃ¼nden hat das Sozialgericht ausfÃ¼hrlich die Entwicklung der Rechtsprechung zum Unterhaltsverzicht und zur leeren HÃ¼lse des Unterhaltsverzichts dargestellt. Als wesentliches Argument stÃ¼tzte das Sozialgericht seine Entscheidung auf die Frage, welcher Zeitpunkt bei der PrÃ¼fung, ob der Unterhaltsverzicht aus verstÃ¤ndigen GrÃ¼nden erfolgt ist, heranzuziehen sei. Das Sozialgericht ging davon aus, dass es ausschlieÃlich auf die VerhÃ¤ltnisse im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor dem Tode ankomme. Weder die VerhÃ¤ltnisse zum Zeitpunkt des Abschlusses des Unterhaltsverzichtes noch sonstige Zeiten auÃerhalb des letzten wirtschaftlichen Dauerzustandes seien von Beachtung. Auch die Motive, die die Beteiligten zum Abschluss des Unterhaltsverzichtsvertrages bewegt hÃ¤tten, seien ohne Bedeutung. UnberÃ¼cksichtigt zu bleiben habe auch die Vorhersehbarkeit oder Nichtvorhersehbarkeit der Entwicklung der VerhÃ¤ltnisse zum Zeitpunkt des Abschlusses des Unterhaltsverzichtes. Sei ein Unterhaltsverzicht der Ehefrau im Zusammenhang mit einer Konventionalscheidung erklÃ¤rt worden, so sei er dann und nur dann rentenschÃ¤dlich fÃ¼r die GewÃ¤hrung einer Geschiedenenwitwenrente, wenn dadurch eine dem aktenkundigen Sachstand des Ehescheidungsverfahrens widersprechende Entscheidung der Schuldfrage herbeigefÃ¼hrt worden sei. Das Sozialgericht betonte, dass es bei seiner

Entscheidung Ã¼ber die vom Bundessozialgericht entwickelte Rechtsprechung zur Beachtlichkeit oder Unbeachtlichkeit eines Unterhaltsverzichts hinaus gehe und ausdrÃ¼cklich von der Entscheidung des 13. Senats vom 16.12.1993 abweiche (SozR 3 Â§ 2200, Â§ 1265 RVO Nr.12) abweiche.

Mit Schriftsatz vom 26.09.2003, eingegangen am 26.09.2003, legte die Beklagte Berufung gegen das ihr am 09.09.2003 zugestellte Urteil ein. Entgegen der Auffassung des Sozialgerichts habe es sich bei dem von der KlÃ¤gerin erklÃ¤rten Unterhaltsverzicht nicht um eine leere HÃ¼lse im Sinne der Rechtsprechung des BSG gehandelt. Es sei nicht allein auf den letzten wirtschaftlichen Dauerzustand abzustellen. Die vom Sozialgericht getroffene Auslegung stehe im krassen Gegensatz zur bisherigen BSG-Rechtssprechung, wenn auch die Motive menschlich nachvollziehbar seien. Hier liege eine einvernehmliche VermÃ¶gensregelung fÃ¼r die Zukunft vor. MaÃgeblich sei die konkrete Situation bei Abgabe der maÃgeblichen WillenserklÃ¤rung, andernfalls kÃ¶nne keine der Vertragsparteien mehr auf die geschlossene Vereinbarung vertrauen. Zumindest zum Zeitpunkt der Scheidung habe die KlÃ¤gerin damit einen Unterhaltsanspruch gehabt, auf den sie verzichtet habe. Die Nichtigkeit des Unterhaltsverzichts dÃ¼rfe nicht auf den Zeitpunkt des Todes des Versicherten erstreckt werden, denn eine vorÃ¼bergehende Unwirksamkeit der UnterhaltsverzichterklÃ¤rung habe zum Zeitpunkt des Todes nicht mehr vorgelegen.

Die Beklagte beantragt, das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 28.03.2003 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt, die Berufung aus den zutreffenden GrÃ¼nden des erstinstanzlichen Urteils zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Akten der Beklagten, des Sozialgerichts MÃ¼nchen , des Bayer. Landessozialgerichts sowie die beigezogenen Akten der KlÃ¤gerin bei der BfA Berlin Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Beklagten ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet (Â§Â§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz â SGG -).

Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf Rente als frÃ¼here Ehefrau nach Â§ 243 SGB VI, so dass das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 28.03.2003 aufzuheben und die Klage gegen den ablehnenden Bescheid der Beklagten vom 15.01.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.05.2000 abzuweisen war.

Â§ 243 SGB VI regelt die Witwen- und Witwerrente an die vor dem 01.07.1977 geschiedenen Ehegatten. Danach haben Anspruch auf groÃe Witwenrente oder groÃe Witwerrente geschiedene Ehegatten 1. deren Ehe vor dem 01.07.1977 geschieden ist, 2. die nicht wieder geheiratet haben und 3. die im letzten Jahr vor dem Tod des geschiedenen Ehegatten (Versicherten) Unterhalt von diesem erhalten haben oder im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor dessen Tod einen

Anspruch hierauf hatten und 4. die entweder a) ein eigenes Kind oder ein Kind des Versicherten erziehen (Â§ 46 Abs.2), b) das 45. Lebensjahr vollendet haben, c) erwerbsgemindert sind, d) vor dem 02.01.1961 geboren und berufsunfÃ¤hig (Â§ 240 Abs.2) sind oder e) am 31.12.2000 bereits berufsunfÃ¤hig oder erwerbsunfÃ¤hig waren und dies ununterbrochen sind, wenn der Versicherte die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt hat und nach dem 30.04.1942 gestorben ist (Â§ 243 Abs.2 SGB VI). Die gleichen Voraussetzungen auÃer der Ziffer 4. gelten nach Â§ 243 Abs.1 fÃ¼r den Anspruch auf kleine Witwen- oder Witwerrente.

Entgegen dem Vortrag der KlÃ¤gerin, vor allem vor dem Sozialgericht und im Verwaltungsverfahren, erfÃ¼llt sie diese Voraussetzungen nicht, denn sie hat im letzten Jahr vor dem Tod des Versicherten von diesem keinen Unterhalt erhalten.

Das Sozialgericht (SG) fÃ¼hrt mit zutreffenden GrÃ¼nden aus, dass es sich bei den vom verstorbenen Versicherten geleisteten Zahlungen aus seinem Krankengeld fÃ¼r die Zeit, als er Aufnahme bei der KlÃ¤gerin gefunden hatte, nicht um Unterhalt, sondern vielmehr um BeitrÃ¤ge zur Miete und Kosten der Verpflegung gehandelt hat. Das SG weist weiter zu Recht darauf hin, dass Unterhalt eine Leistung ist, die unabhÃ¤ngig von jeglicher Gegenleistung erbracht wird. Die KlÃ¤gerin hat aber durch GewÃ¤hrung von Unterkunft, Verpflegung und Pflege Leistungen gegenÃ¼ber dem Versicherten erbracht, die durch die Zahlungen aus dem Krankengeld entschÃ¤digt werden sollten.

Anspruchsgrundlage kann somit, wie auch das SG annimmt, ausschlieÃlich Â§ 243 Abs.3 SGB VI sein.

"Anspruch auf groÃe Witwenrente oder groÃe Witwerrente besteht auch ohne Vorliegen der in Abs.2 Nr.3 genannten Unterhaltsvoraussetzungen fÃ¼r geschiedene Ehegatten, die

1. einen Unterhaltsanspruch nach Abs.2 Nr.3 wegen eines Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens aus eigener BeschÃ¤ftigung oder selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit oder entsprechender Ersatzleistungen oder wegen des Gesamteinkommens des Versicherten nicht hatten und 2. zum Zeitpunkt der Scheidung entweder

a) ein eigenes Kind oder ein Kind des Versicherten erzogen haben (Â§ 46 Abs.2) oder b) das 45. Lebensjahr vollendet hatten und 3. entweder

a) ein eigenes Kind oder ein Kind des Versicherten erziehen (Â§ 46 Abs.2),

b) erwerbsgemindert sind,

c) vor dem 02.01.1961 geboren und berufsunfÃ¤hig (Â§ 240 Abs.2) sind,

d) am 31.12.2000 bereits berufsunfÃ¤hig oder erwerbsunfÃ¤hig waren und dies ununterbrochen sind oder

e) das 60. Lebensjahr vollendet haben,

wenn auch vor Anwendung der Vorschriften Ã¼ber die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente fÃ¼r eine Witwe oder einen Witwer des Versicherten aus dessen Rentenanwartschaften nicht besteht."

Soweit das SG die persÃ¶nlichen Tatbestandsvoraussetzungen dieser Vorschrift bei der KlÃ¤gerin erfÃ¼llt sieht (Â§ 243 Abs.3 Ziffer 2 und 3 SGB VI) ist dem zuzustimmen, denn sie hat zum Zeitpunkt der Scheidung eigene Kinder erzogen und im streitigen Zeitraum das 60. Lebensjahr vollendet.

Streitentscheidend ist allein die Frage ob die KlÃ¤gerin einen fÃ¼r den Rentenanspruch nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) schÃ¤dlichen Unterhaltsverzicht erklÃ¤rt hat oder es sich dabei um eine sog. leere HÃ¼lse handelt, weil â wie das SG meint â bei der PrÃ¼fung des Unterhaltsverzichts nicht auf den Zeitpunkt der Abgabe der VerzichtserklÃ¤rung abzustellen ist oder ob der Unterhaltsverzicht nach Â§ 73 Ehegesetz (EheG) infolge Sittenwidrigkeit nichtig war. Hier kann sich der erkennende Senat der Meinung des SG nicht anschlieÃen, denn keine der BegrÃ¼ndungen des SG rechtfertigt es, den von der KlÃ¤gerin erklÃ¤rten Unterhaltsverzichts als leere HÃ¼lse aufzufassen. Das SG handelt zu Beginn seiner umfassenden UrteilsbegrÃ¼ndung die Entwicklung der Rechtsprechung des BSG zur Frage des Unterhaltsverzichts als sog. leere HÃ¼lse sehr ausfÃ¼hrlich ab und nennt alle maÃgeblichen Entscheidungen. Dieser Darstellung ist aus Sicht des Senats nichts hinzuzufÃ¼gen. Deshalb nimmt der Senat ausdrÃ¼cklich darauf Bezug und sieht von einer weiteren Darstellung ab. Der vom SG aber ausdrÃ¼cklich als Weiterentwicklung dieser Rechtsprechung bezeichneten Auslegung kann sich der erkennende Senat aufgrund folgender Ãberlegungen nicht anschlieÃen.

I.

Alleinige Grundlage des Anspruchs kann nur Â§ 243 Abs.3 SGB VI sein, dabei mÃ¼ssen alle Voraussetzungen kumulativ erfÃ¼llt sein. Wie bereits erwÃ¤hnt, ist nur die Auslegung des Abs.3 Ziffer 1 fraglich, der lautet: â¦ "einen Unterhaltsanspruch nach Abs.2 Nr.3 wegen eines Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens aus eigener BeschÃ¤ftigung oder selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit oder entsprechender Ersatzleistung oder wegen des Gesamteinkommens des Versicherten nicht hatten â¦" Ein solcher Unterhaltsanspruch der KlÃ¤gerin bestand rechtlich wegen des zum Zeitpunkt der Scheidung erklÃ¤rten Unterhaltsverzichts nicht. Die KlÃ¤gerin kÃ¶nnte deshalb einen Leistungsanspruch nur dann haben, wenn es sich beim Unterhaltsverzicht um die sog. leere HÃ¼lse im Sinne der Rechtsprechung des BSG handelt. Voraussetzungen fÃ¼r die Annahme dieser leeren HÃ¼lse sind, wie sie das BSG in dem auch vom SG zitierten Urteil vom 16.12. 1993 (Az: 13 RJ 1/93) zusammenfassend dargestellt hat (a.a.O. Ziffer 28 bis 32), dass 1. der Versicherte im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor seinem Tode nicht zur Zahlung eines rentenrechtlich relevanten Unterhalts an die frÃ¼here Ehefrau verpflichtet 2. war, zur Zeit der Scheidung kein rentenrechtlich relevanter 3. Unterhaltsanspruch bestand und nach den bei Abschluss des Unterhaltsverzichts gegebenen objektiven UmstÃ¤nden vernÃ¼nftigerweise auch in Zukunft nicht mit dem Entstehen rentenrechtlich relevanter UnterhaltsansprÃ¼che der frÃ¼heren

Ehefrau gerechnet werden konnte.

Als letzter wirtschaftlicher Dauerzustand vor dem Tode des Versicherten ist die Zeit ab dem Krankengeldbezug anzusehen, bei der es sich nicht um einen nur kurzen Zeitraum gehandelt hat, da er sich von Januar 1990 bis Januar 1991 erstreckte. Dass der Versicherte nicht im gesamten Zeitraum Krankengeldanspruch hatte, ist fÃ¼r die Annahme dieses Zeitraumes als letzten wirtschaftlichen Dauerzustand nicht von Bedeutung, denn dieser Zeitraum ist geprÃ¤gt von der Erkrankung des Versicherten, ohne dass sich wirtschaftliche VerÃ¤nderungen wie z.B. ein Rentenbezug ergeben haben.

Es trifft aber nicht zu, dass die KlÃ¤gerin zur Zeit der Scheidung keinen relevanten Unterhaltsanspruch gehabt hÃ¤tte. Vielmehr war sie wÃ¤hrend der Ehezeit nicht erwerbstÃ¤tig und hatte auch zum Zeitpunkt der Scheidung erkennbar noch kein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis aufgenommen. Aus ihrem Versicherungsverlauf bei der Bundesversicherungsanstalt fÃ¼r Angestellte ergibt sich, dass erst ab 01.01.1971 PflichtbeitrÃ¤ge abgefÃ¼hrt wurden. Vor dieser Zeit hat die KlÃ¤gerin zuletzt 1964 einen Pflichtbeitrag entrichtet. AuÃer diesem sind ab 1962 PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r Kindererziehungszeiten vorhanden und die KlÃ¤gerin hat offenbar fÃ¼r die Zeit ab April 1953 freiwillige BeitrÃ¤ge nachentrichtet. Da aber zum Zeitpunkt der Scheidung PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r Kindererziehung noch keine Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung waren, verfÃ¼gte die KlÃ¤gerin zum Zeitpunkt der Scheidung Ã¼ber keine ausreichende Altersversorgung oder entsprechende Anwartschaften. Zum Zeitpunkt der Scheidung hatte die KlÃ¤gerin drei eheliche Kinder zwischen vier und acht Jahren zu erziehen, so dass fÃ¼r sie keine Verpflichtung zu einer ErwerbstÃ¤tigkeit im Sinne des Unterhaltsrechts bestand. Da die Ehe der Parteien aus dem Verschulden des Versicherten geschieden wurde, hatte die KlÃ¤gerin somit grundsÃ¤tzlich einen Unterhaltsanspruch gegen den Versicherten. Es ist aus der knappen Scheidungsvereinbarung, wie sie den Gerichten vorlag, nicht erkennbar, aus welchen GrÃ¼nden die KlÃ¤gerin auf diesen Unterhalt verzichtet hat. Objektiv erkennbar sind nur folgende UmstÃ¤nde: Der Versicherte war Zeitsoldat, die Dienstverpflichtung endete entsprechend der in den Akten des Versicherten vorliegenden Nachversicherung durch das WehrbereichsgebÃ¼hrnisamt zum 31.03. 1972 nach zwÃ¶lf Jahren, also deutlich nach der Scheidung. Zum Zeitpunkt der Scheidung 1970 hatte der Versicherte somit regelmÃ¤Ãig Einkommen als Soldat. Zum Zeitpunkt der Scheidung war im Ãbrigen den Beteiligten auch bekannt, dass der Versicherte bei seinem Ausscheiden aus der Bundeswehr eine Abfindung zu erwarten hatte, denn die KlÃ¤gerin hat auf AnsprÃ¼che aus dieser Abfindung in der Scheidungsvereinbarung ausdrÃ¼cklich verzichtet. FÃ¼r die Annahme des SG, es hÃ¤tten erhebliche Schulden bestanden, kann nicht gesagt werden, dass dies bereits fÃ¼r den Zeitpunkt der Scheidung zutraf, denn die von der KlÃ¤gerin vorgelegten Schriftwechsel betreffen alle einen Zeiraum nach der Scheidung und wurden im Zusammenhang mit der Beitreibung von Kindesunterhalt erstellt. Die KlÃ¤gerin wurde in der Scheidungsvereinbarung auch nicht von gemeinsamen Schulden freigestellt, es muss deshalb offenbleiben, ob bereits bei der Scheidung Schulden die UnterhaltsfÃ¤higkeit des Versicherten beeintrÃ¤chtigt haben, wobei grundsÃ¤tzlich Ehegatten- oder Kindesunterhalt vorrangig einzustufen wÃ¤ren.

Ãber VermÃ¶genswerte der KlÃ¤gerin oder sonstige EinkÃ¼nfte ist nichts bekannt. Sie war insbesondere nicht vor der Kindererziehung als Beamtin oder in einer sonstigen unkÃ¼ndbaren Stellung tÃ¤tig, sie hat vielmehr selbst im Rentenverfahren angegeben, wegen der Kinder zunÃ¤chst nur nachts als Bedienung gearbeitet zu haben und erst spÃ¤ter bei einem kirchlichen TrÃ¤ger als Altenpfleger und Krankenschwester beschÃ¤ftigt gewesen zu sein. Somit war im Zeitpunkt der Scheidung kein Anhaltspunkt gegeben, der es vernÃ¼nftigerweise als ausgeschlossen erscheinen lassen konnte, dass die KlÃ¤gerin in Zukunft unterhaltsbedÃ¼rftig werden und Unterhalt des Versicherten in Anspruch nehmen wÃ¼rde (u.a. BSG, Urteil vom 26.08.1994, Az: 13 RJ 15/94 sowie Urteil vom 30.09.1996, 8 RKn 17/95). MaÃgeblicher Zeitpunkt der PrÃ¼fung der VerzichtserklÃ¤rung als leere HÃ¼lse ist der Zeitpunkt der Abgabe der VerzichtserklÃ¤rung und die damals bestehenden objektiven UmstÃ¤nde. Dies hat das BSG in mehreren Entscheidungen ausdrÃ¼cklich betont (Urteil vom 30.09.1996, Az: 8 RKn 17/95, Rdnr.28 m.w.N., Urteil vom 26.08. 1994, Az: 13 RJ 15/94, das vom SG vor allem genannte Urteil vom 16.12.1993, Az: 13 RJ 1/93 sowie vom 15.12.1988, Az: 4/11a RA 42/86).

Wie auch das SG betont, hat die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts die subjektiven Ãberlegungen der frÃ¼heren Ehepartner, damit auch die Frage, welche dieser ErwÃ¤gungen ausschlaggebend fÃ¼r die ErklÃ¤rung des Unterhaltsverzichts waren, als unerheblich bezeichnet (BSG vom 16.12.1993 a.a.O., Urteil vom 30.06.1996, Az: 8 RKn 17/95 m.w.N.). Dabei sind eben auch BilligkeitserwÃ¤gungen oder etwa die ÃberprÃ¼fung, ob der Verzicht aus der Situation der KlÃ¤gerin verstÃ¤ndlich war oder nicht, ohne Einfluss auf die Beurteilung. Abgesehen davon, dass im Falle der KlÃ¤gerin nicht erkennbar ist, dass es sich um eine sog. Konventionalscheidung gehandelt hat, fÃ¼hrt nach der Rechtsprechung des BSG auch ein im Rahmen der Konventionalscheidung erklÃ¤rter Unterhaltsverzicht nur dann zur Unbeachtlichkeit, wenn dadurch eine dem aktenkundigen Sachstand des Ehescheidungsverfahrens widersprechende Entscheidung in der Schuldfrage herbeigefÃ¼hrt wurde (BSG vom 21.01.1993, Az: 13 RJ 19/91 = SozR 3-2200 Â§ 1265 Nr.9). Das SG hat zwar nicht ohne Berechtigung darauf hingewiesen, dass sich aus den Akten des Zivilgerichts in vielen FÃ¤llen nicht die Frage beantworten lÃ¤sst, ob eine abweichende Entscheidung in der Schuldfrage hÃ¤tte ergehen mÃ¼ssen, es ist im Falle der KlÃ¤gerin aber auch nicht erkennbar, dass es sich hier um eine Konventionalscheidung gehandelt hat. Die KlÃ¤gerin hat vielmehr ausschlieÃlich die Eheverfehlungen des Versicherten vorgetragen. DarÃ¼ber hinaus weisen alle Urteile zu Recht darauf hin, dass es aufgrund der Interessenlage im sozialgerichtlichen Verfahren nicht mÃ¶glich ist, weitere AufklÃ¤rungen des Sachverhalts anlÃ¤sslich der Scheidung herbeizufÃ¼hren (vgl. Urteil vom 16.12.1993, Rdnr.37 sowie vom 21.01.1993, Az: 13 RJ 19/91, Rdnrn.50, 51 und 52). Das BSG hat in diesem Zusammenhang nicht zu Unrecht auch auf den Sinn und Zweck der Regelung, Hinterbliebenenrente an geschiedene Ehegatten zu zahlen, hingewiesen. Es hatte bei seiner Rechtsprechung zur leeren HÃ¼lse nicht im Sinn, den Regelungsgehalt der Paragraphen (damals) Â§ 1265 RVO (jetzt) Â§ 243 SGB VI zu verÃ¤ndern. Es sollte vielmehr nur berÃ¼cksichtigt werden, dass ein geschiedener Ehegatte, der keinen Unterhaltsanspruch hatte oder erwarten konnte und somit durch den erklÃ¤rten

Verzicht auf Nichts verzichtet hat, von der Hinterbliebenenrente ausgeschlossen wurde, im Vergleich zu dem Gleichgestellten, der diese ErklÃ¤rung nicht abgegeben hat. Dieser Ehegatte hat durch den Unterhaltsverzicht nicht die bisher vorhandene Basis eines Rentenanspruchs verÃ¤ndert oder beseitigt. Anders dagegen derjenige, der einen Unterhaltsanspruch hat oder zu erwarten hat und darauf verzichtet und damit willentlich einen neuen Tatbestand schafft. Dieser kann, so das BSG ausdrÃ¼cklich, "nicht erwarten, zu Lasten der Rentenversicherung so behandelt zu werden, als hÃ¤tte er den Unterhaltsanspruch immer noch" (BSG, Urteil vom 26.08.1994, Az: 13 RJ 15/94, Rdnr.29).

Alle diese Ãberlegungen zeigen aber nach Ãberzeugung des Senats, dass maÃgeblich nur der Zeitpunkt der VerzichtserklÃ¤rung sein kann, nicht jedoch der vom SG angenommene Zeitpunkt entweder des Todes oder der Zeitpunkt, an dem der KlÃ¤gerin eine ErwerbstÃ¤tigkeit wieder zugemutet werden konnte (dazu siehe unten). Nicht unbeachtet bleiben darf, dass nach Zweck und Inhalt Â§ 243 SGB VI dem geschiedenen Ehegatten den Unterhaltsanspruch ersetzen soll, der durch den Tod des Versicherten weggefallen ist. Sofern man im Falle der KlÃ¤gerin deshalb auf ihren Unterhaltsanspruch zum Zeitpunkt des Todes des Versicherten abstellt, fÃ¼hrt dies dazu, dass die KlÃ¤gerin damals aufgrund ihres ca. 3.536,00 DM betragenden Einkommens gegen den nur Krankengeld beziehenden Versicherten keinen Unterhaltsanspruch gehabt hÃ¤tte. Es ist deshalb mit dem Tod des Versicherten auch kein Anspruch entfallen, den die KlÃ¤gerin zu Lebzeiten des Versicherten je hÃ¤tte realisieren kÃ¶nnen. Daraus ergibt sich also, dass die KlÃ¤gerin zum Zeitpunkt der Scheidung auf einen tatsÃ¤chlich vorhandenen Unterhaltsanspruch verzichtet hat, wÃ¤hrend im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand und wohl auch in der Zeit nach der Scheidung eine UnterhaltsfÃ¤higkeit des Versicherten gar nicht gegeben war. Sowohl der Sinn und Zweck der Regelung als auch die vom Bundessozialgericht ganz bewusst eng gezogenen Grenzen der Auslegung des unbeachtlichen Unterhaltsverzichts lassen es somit nach Auffassung des erkennenden Senats nicht zu, diese GrundsÃ¤tze im Falle der KlÃ¤gerin zu ihren Gunsten anzuwenden.

II.

Der Anspruch der KlÃ¤gerin lÃ¤sst sich aber auch nicht mit der â zeitweisen â Nichtigkeit des Unterhaltsverzichts begrÃ¼nden. Das SG hat zu Recht darauf hingewiesen, dass die KlÃ¤gerin zum Zeitpunkt der Scheidung das Sorgerecht fÃ¼r drei minderjÃ¤hrige Kinder Ã¼bernommen hatte und ihr aufgrund der Kinderbetreuung eine ErwerbstÃ¤tigkeit nach den Unterhaltsregelungen nicht zugemutet werden konnte. In Ãbereinstimmung mit der Rechtsprechung der Zivilgerichte stellte ein solcher Unterhaltsverzicht einer Mutter minderjÃ¤hriger Kinder, die kein oder unzureichendes Einkommen hat, einen Verzicht zu Lasten Dritter dar, der nach Â§ 72 des Ehegesetzes sittenwidrig und damit nichtig nach Â§ 138 BGB ist (so auch BSG in der zitierten Entscheidung vom 16.12.1993, Az: 13 RJ 1/93, a.a.O.). Entsprechend den zivilrechtlichen Entscheidungen hÃ¤tte die KlÃ¤gerin in diesem Fall fÃ¼r die Zeit der Erziehung der Kinder einen Unterhaltsanspruch gegen den Geschiedenen durchsetzen und, wie auch das BSG annimmt, damit die Teilnichtigkeit der Verzichtsvereinbarung geltend machen

kÃ¶nnen. Das BSG hat sich in der genannten Entscheidung vom 16.12. 1993 auch mit den Ãberlegungen auseinandergesetzt, ob die Annahme, der Verzicht sei wÃ¤hrend der Erziehung der Kinder zumindest zeitweise nichtig, nicht dazu fÃ¼hren muss, dass die Parteien in Kenntnis der Nichtigkeit des Unterhaltsverzichts diesen auf spÃ¤tere ZeitrÃ¤ume beschrÃ¤nkt hÃ¤tten. Erreicht wird diese Auslegung entweder durch die analoge Anwendung des Â§ 139 BGB oder durch eine entsprechende ergÃ¤nzende Vertragsauslegung. Dies alles fÃ¼hrt dazu, dass zumindest ab dem Zeitpunkt, in dem die KlÃ¤gerin wegen der Kinderbetreuung nicht mehr gehindert war eine BeschÃ¤ftigung auszuÃ¼ben, der Unterhaltsverzicht wieder wirksam geworden ist. SpÃ¤testens zum Zeitpunkt des Todes des Versicherten war die KlÃ¤gerin nicht an einer ErwerbstÃ¤tigkeit aufgrund der Kindererziehung gehindert, sie hat vielmehr tatsÃ¤chlich ja auch gearbeitet. Wie das BSG in der genannten Entscheidung, hat auch der Senat keine Zweifel daran, dass der fÃ¼r den Zeitraum der unzumutbaren ErwerbstÃ¤tigkeit unwirksame Unterhaltsverzicht fÃ¼r die Zeit bis zum Tode des Versicherten aber wieder wirksam war. Dabei kÃ¶nnen die UmstÃ¤nde, die, wie das SG zu Recht annimmt, ab 1980 wohl vorgelegen haben â nicht herangezogen werden -, denn die Parteien haben sich zu diesem Zeitpunkt ja keine Gedanken Ã¼ber UnterhaltsansprÃ¼che gegenseitig gemacht. Das SG hat in AbwÃ¤gung von BilligkeitsÃ¼berlegungen auf die Alkoholprobleme und die sozialen AbstiegsumstÃ¤nde beim Versicherten hingewiesen. Dies sind allerdings UmstÃ¤nde, die allein aus dem Vortrag der KlÃ¤gerin abzuleiten sind. Aus dem Versicherungsverlauf des Versicherten ergeben sich zumindest bis 1976 Pflichtbeitragszeiten, anschlieÃend Zeiten der Arbeitslosigkeit. Angeblich war der Versicherte wÃ¤hrend der Zeit bis zur Aufnahme einer erneuten versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung 1984 selbstÃ¤ndig. Erst ab 1984 nehmen die Zeiten der Arbeitslosigkeit neben Pflichtbeitragszeiten zu. Aber auch hier gilt fÃ¼r den erkennenden Senat, dass, wie bereits bei der Erforschung der Motive der Beteiligten zum Zeitpunkt der Scheidung, es auch nicht angehen kann, diese spÃ¤teren Motive und Entwicklungen aufzuklÃ¤ren, da dies fÃ¼r keinen der mÃ¶glichen Zeitpunkte objektiv mÃ¶glich scheint. Es ist deshalb schlÃ¼ssig, wie es das BSG ausdrÃ¼cklich tut, auf den Willen der Vertragsparteien abzustellen, die durch den Verzicht eindeutig eine finanzielle LÃ¶sung auf Dauer angestrebt haben und zwar auch fÃ¼r den Fall, dass die Vereinbarung fÃ¼r einen erkennbaren abgeschlossenen Zeitraum z.B. der Kindererziehung nichtig sein sollte. Der Senat hÃ¤lt somit die Rechtsprechung des BSG weiterhin fÃ¼r Ã¼berzeugend und ist der Auffassung, dass auch der hier vorliegende Fall keine neue Untergruppierung darstellt, die von dieser Rechtsprechung nicht bereits gesehen und erfasst wurde. Zu einer weiteren bzw. weitergehenderen Auslegung als die bereits erfolgte Auslegung im Sinne der "leeren HÃ¼lse" besteht deshalb keine Veranlassung.

Die Kostenentscheidung beruht auf den Â§ 193 SGG.

Da der Senat der Rechtsprechung des BSG folgt, waren keine GrÃ¼nde ersichtlich gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs.2 Ziffer 1 und 2 SGG die Revision zuzulassen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 21.12.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024